

SATZUNG

über Geschützte Landschaftsbestandteile "Baumreihen" in den Gemarkungen Dolgen, Evern und Haimar der Gemeinde Sehn de

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) hat der Rat der Gemeinde Sehn de in seiner Sitzung am 1. Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Als ausgeprägte lineare Strukturen tragen zahlreiche Baumreihen in den Gemarkungen Dolgen, Evern und Haimar in hohem Maße zur Gliederung und Belebung der Landschaft bei. Neben ihrer weiteren Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung bieten die Bäume, insbesondere die der vorhandenen Kopfbaumreihen, durch ihr Alter und der sich daraus ergebenden ökologischen Reife auch einen wichtigen Lebensraum für heimische Tierarten.

Die in § 2 festgelegten Baumreihen werden daher, weil sie

1. das Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und
3. das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren,

gemäß § 28 NNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Anlage 1) dargestellten Baumreihen in den Gemarkungen Dolgen, Evern und Haimar (LBH 16). Die genauen Grenzen ergeben sich aus den als Anlagen 2-18 beigefügten Karten im Maßstab 1:5000. Die genauen Grenzen verlaufen jeweils auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt.

Karten und Verzeichnisse sind maßgebliche Bestandteile der Satzung.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Baumbestände zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich und nachhaltig zu verändern. Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben eines Baumes führen können, insbesondere durch
 1. Befestigung des Wurzelbereiches mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.a.) im Bereich der Kronentraufe,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern, Farben, chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln bzw. anderen Chemikalien sowie Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 4. Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
 5. Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen unter der Kronentraufe, soweit der Wurzelbereich nicht zu einer befestigten Straßenfläche gehört,
 6. Anbringen von Befestigungen oder Verankerungen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:
 1. Übliche ordnungsgemäße Sicherungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu

- verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 5 kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn
1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich bei der Gemeinde Sehnde unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.
- (4) Eine Ausnahme nach Absatz 1 und 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie erfolgt unverzüglich schriftlich und ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen an den geschützten Landschaftsbestandteilen - nach vorheriger Benachrichtigung - zu dulden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf Kosten der Gemeinde nach Abstimmung Ersatzpflanzungen zu dulden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 angeordnet wurden.

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen wenn entgegen einem Verbot nach § 3 gehandelt wurde, ohne dass eine Ausnahme beantragt und zugelassen wurde.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1-3 hat die Eigenleistung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Vorrang.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 unterlässt,
 3. Verpflichtungen gemäß § 5 nicht Folge leistet oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- EURO geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

S e h n d e, den 2. Juni 1989

Gemeinde S e h n d e

Bürgermeister

Gemeindedirektor



Gemeinde Sehnde
Gemarkungen Dolgen, Evern u. Haimar

①-⑦ Lage der geschützten
Landschaftsbestandteile
"Baumreihen"

Kartogrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, 3626(1983),
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Niedersächs.
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 34 - 160/84.

" Baumreihen "



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Haimar

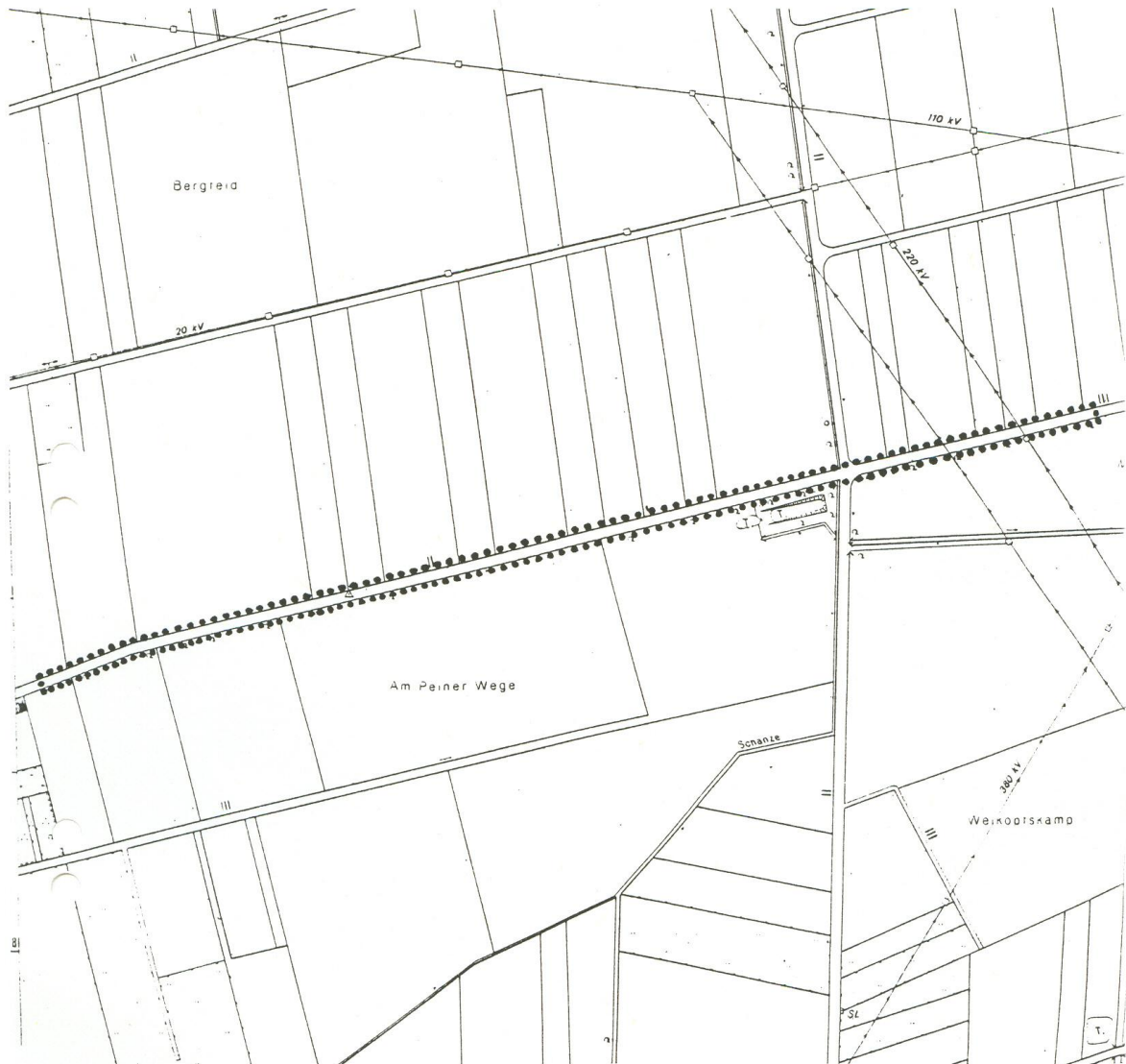
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr 3626/21 Dolgen-Nordost + 3626/27 D.-Ost

Vervielfältigungsvermerke :

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7200 + 7298**
~~Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AI 74976/84**

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt ganz
oder teilweise die Flurstücke
162 u. 173 der Flur 2 Haimar u.
199/1 u. 224/5 der Flur 1 Haimar
mit 8 geschützten Kopfweiden



Gemeinde Sehnde - Gemarkungen Dolgen + Haimar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr 3626/27 Dolgen-Ost (unmaßstäblich verkleinert)

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7298
Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1:
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am *9.2.84*
durch das Katasteramt Hannover
AZ: *AI 14916/84*

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt ganz
oder teilweise die Flurstücke

209 der Flur 3 Dolgen und
160/3 der Flur 2 Haimar

mit 4 Kopfweiden, 5 Kopfpappeln
und 10 Ahornbäumen



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Haimar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/33 Haimar-Ost

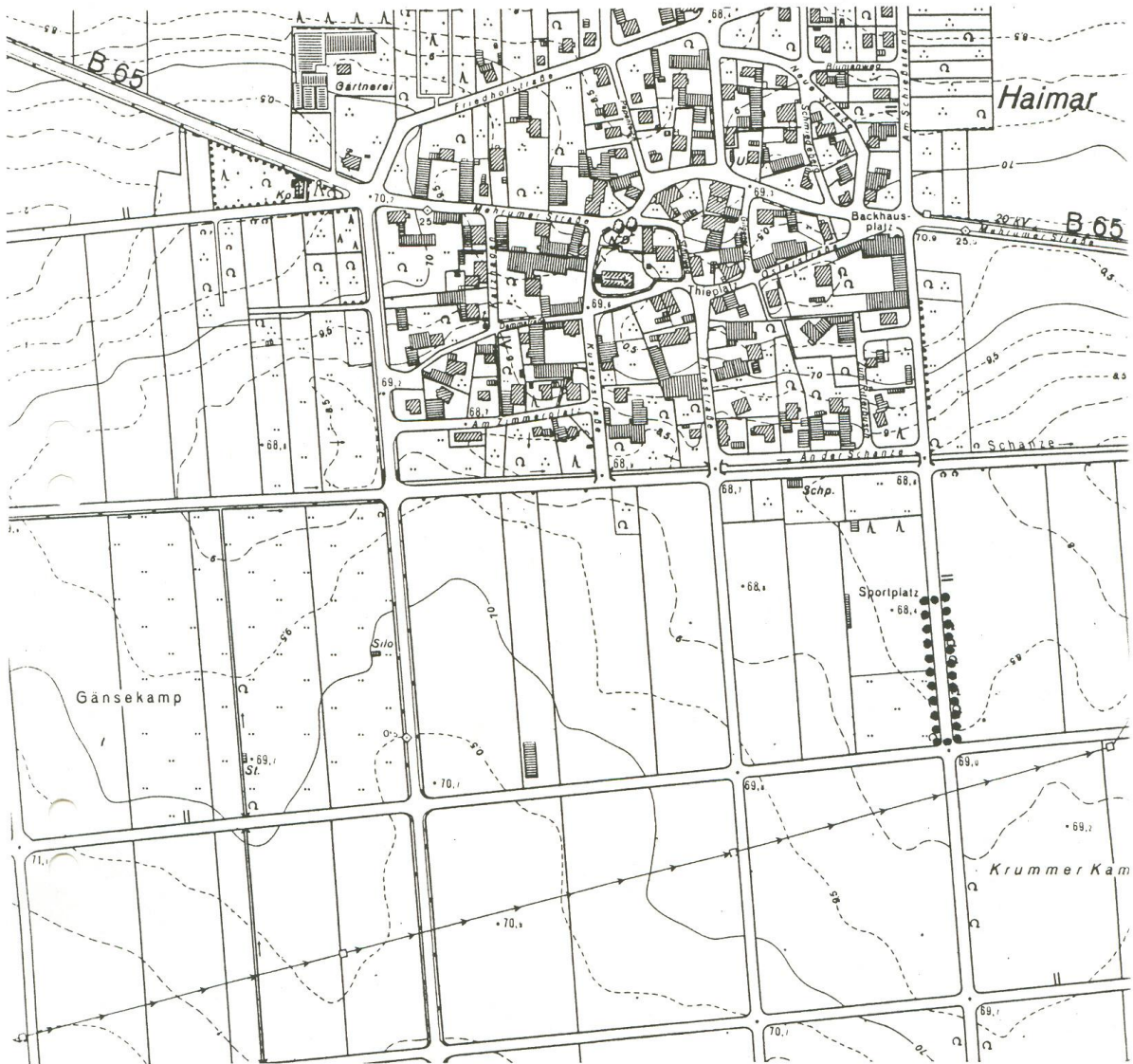
Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7296
Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1:1
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.2.84
durch das Katasteramt Hannover
AZ: AT 74976/84

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt ganz
oder teilweise die Flurstücke
447 und 448 der Flur 3 Haimar
mit 13 geschützten Kopfweiden

" Baumreihen "



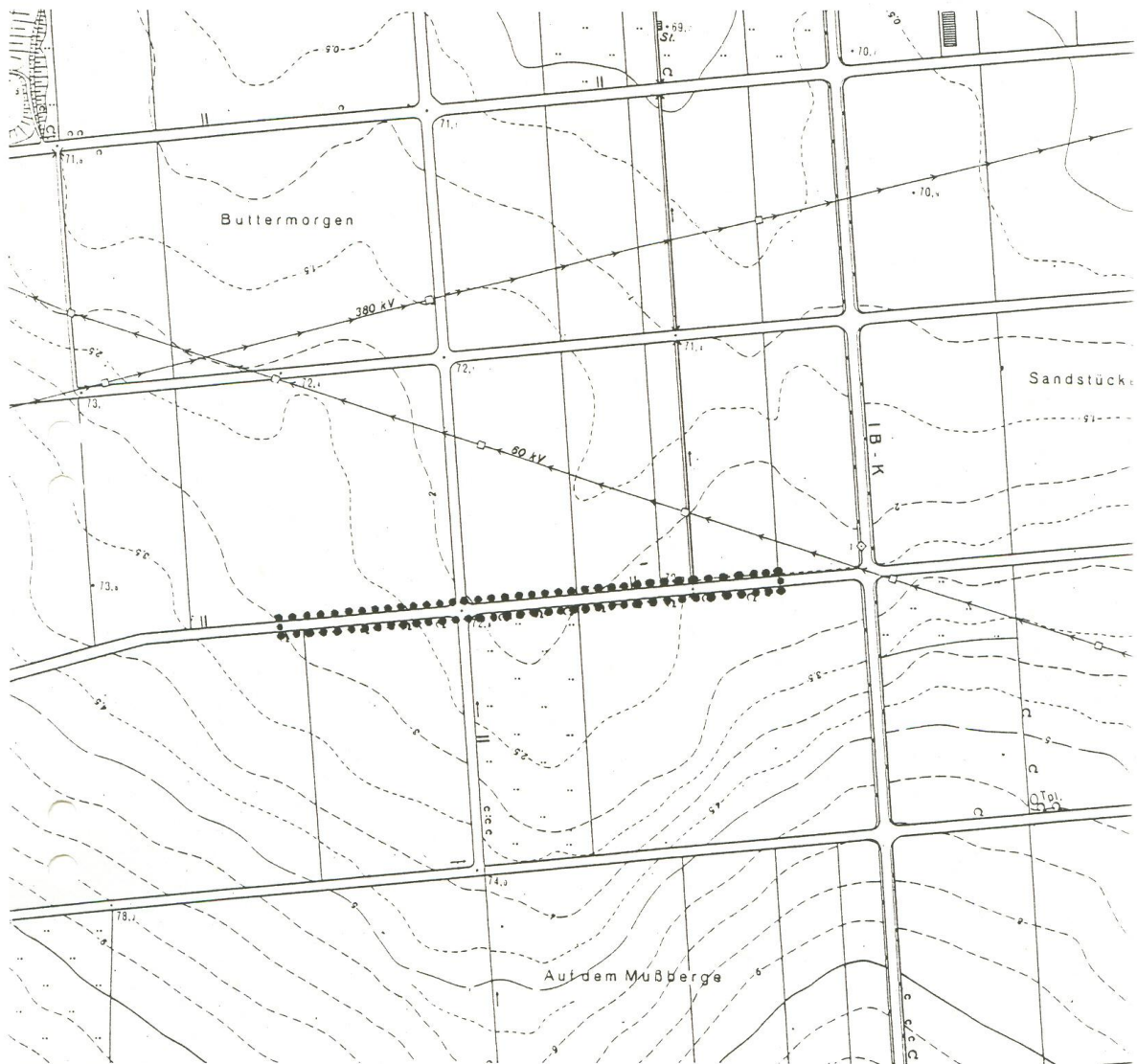
Gemeinde Sehnde - Gemarkung Haimar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/32 Haimar

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7096
~~Vergößerung/Verkleinerung in den Maßstab:~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.8.84
durch das Katasteramt Hannover
AZ: AI 74916/84

Der Geltungsbereich umfaßt ganz
oder teilweise die Flurstücke
454 u. 523/461 der Fl. 3 Haimar
mit 6 geschützten Kopfweiden



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Haimar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/32 Haimar

Vervielfältigungsvermerke :

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7096**
~~Vergößerung/Verkleinerung in den Maßstab :~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AI 74916/84**

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt ganz
oder teilweise die Flurstücke

105 der Flur 4 Haimar und
529/465 der Flur 3 Haimar

mit 14 geschützten Kopfweiden

" Baumreihen "



Gemeinde Sehnde - Gemarkungen Dolgen + Evern

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr 3626/26 Dolgen (unmaßstäblich verkleinert)

Vervielfältigungsvermerke :

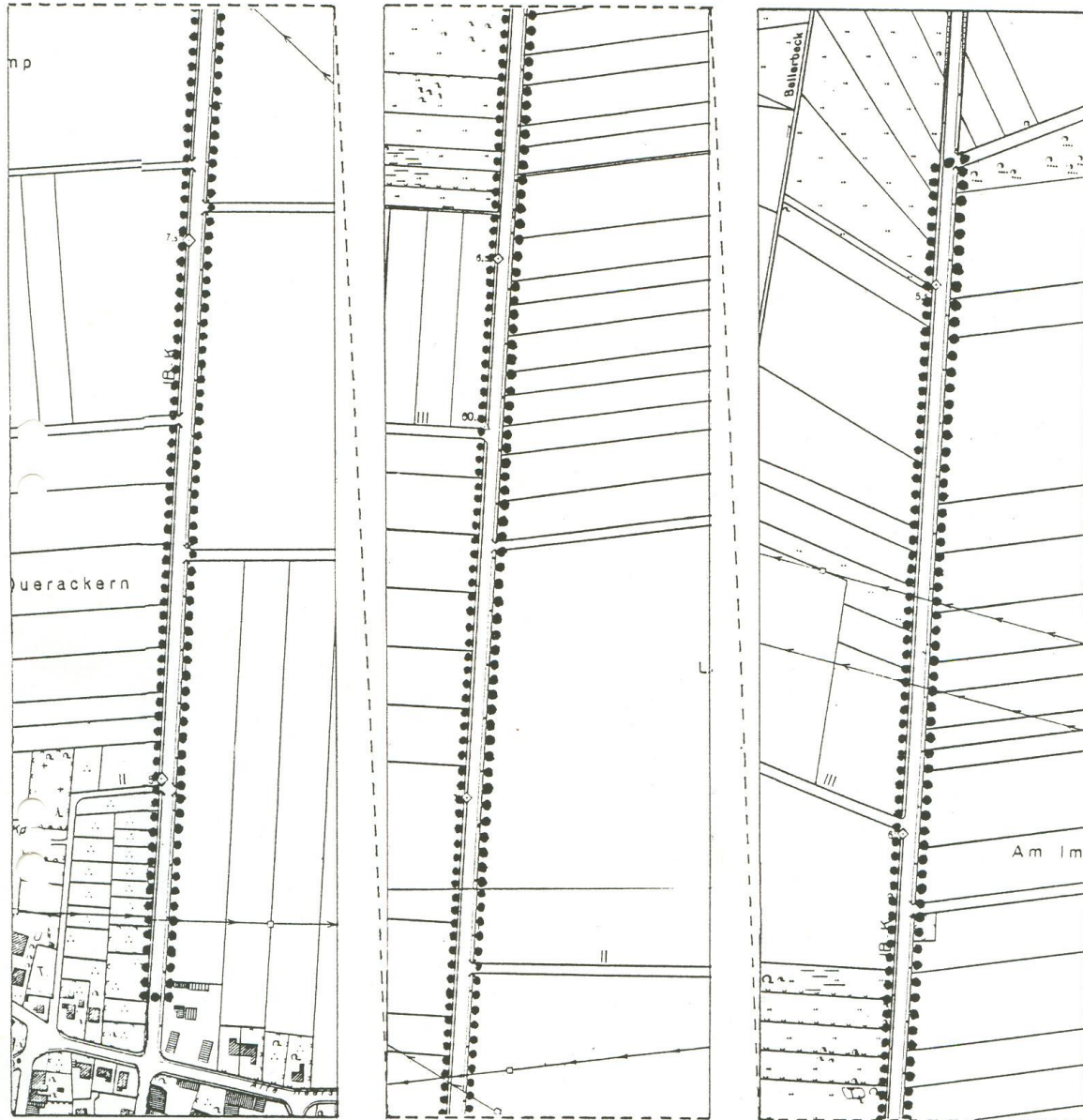
1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7098
~~Vervielfältigung/Verkleinerung in dem Maßstab 1 :~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.8.84
durch das Katasteramt Hannover
AZ: AI 74976/84

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt ganz
oder teilweise die Flurstücke

161/2 der Flur 3 Dolgen u.
455 der Flur 2 Evern

mit 71 geschützten Ahornbäumen



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Evern

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000

Bl.-Nr. 3626/25 Rethmar + 3626/26 Dolgen + 3626/20 D.-Nord

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. *6898, 7098 + 7000*
~~Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1:~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am *9.2.84*
durch das Katasteramt Hannover
AZ: *AI 74976/84*

●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt ganz
oder teilweise die Flurstücke

469/1 der Flur 2 Evern u.

551/362 der Flur 1 Evern

mit 213 geschützten Ahornbäumen